

# SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Roth vom  
01.08.2012

Der Ortsgemeinderat Roth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am:  
20.06.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.


## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Roth vom 01. März 2000 und die 1. Änderungssatzung vom 01. August 2001 außer Kraft.

56370 Roth, den 01.08.2012



Matthias Weis  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Roth

### I. Reihengrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 180 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                       | 180 € |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte   | 180 € |
| 4. Überlassung einer Einzelurnengrabstätte in einer Rasenfläche                            | 280 € |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte in einer Rasenfläche                         | 280 € |

In den Gebühren zu den Pos. 4 und 5 sind alle weiteren Pflegekosten enthalten.

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für<br>eine Einzelgrabstätte   | 410 € |
| eine Doppelgrabstätte  | 615 € |
| b) Bei Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab werden für die Verlängerung für jedes volle Jahr 40/100 der unter a) festgesetzten Gebühr erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. |       |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)      | 230 € |
| 2. Familiengrab (Wahlgrab) je Einzelgrab                         | 335 € |
| 3. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 15 der Friedhofssatzung) | 105 € |
| 4. Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte)           | 105 € |

Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |   |      |
|---|------|
| 1. Für die Aufbewahrung   |      |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen  | 52 € |
| für jeden weiteren Tag  | 13 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen   | 52 € |
| für jeden weiteren Tag  | 5 €  |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. |      |

3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

#### **VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Roth hatte.

## HINWEIS

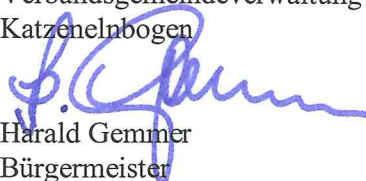
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.08.2012

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Roth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 33/2012 am 16.08.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 17.08.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 17.08.2012  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

